

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 17. Dezember 2014

## INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ 47. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke des städtischen Hallen- und Freibades an der Strandbadstraße, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8189 für die Grundstücke des städtischen Hallen- und Freibades an der Strandbadstraße, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8158, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Lindenweg, Dinarstraße, Possenhofener Straße, Wilhelmshöhenstraße und Almeidaweg, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### ◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Birgit und Herr Stefan Walk beantragten die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Sicherung eines Prallhanges im Kienbach durch Uferverbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 844/1 und 845, Gemarkung und Gemeinde Herrsching. Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a, § 3c Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ 47. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke des städtischen Hallen- und Freibades an der Strandbadstraße, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Stadtrat hat am 01.12.2014 den Flächennutzungsplanentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt und hierbei gegenüber der im vorhergehenden Verfahren gegenständlichen Fassung eine Erweiterung des Umgriffs beschlossen. Der neue Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der vorgenannte Flächennutzungsplanentwurf liegt nun einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

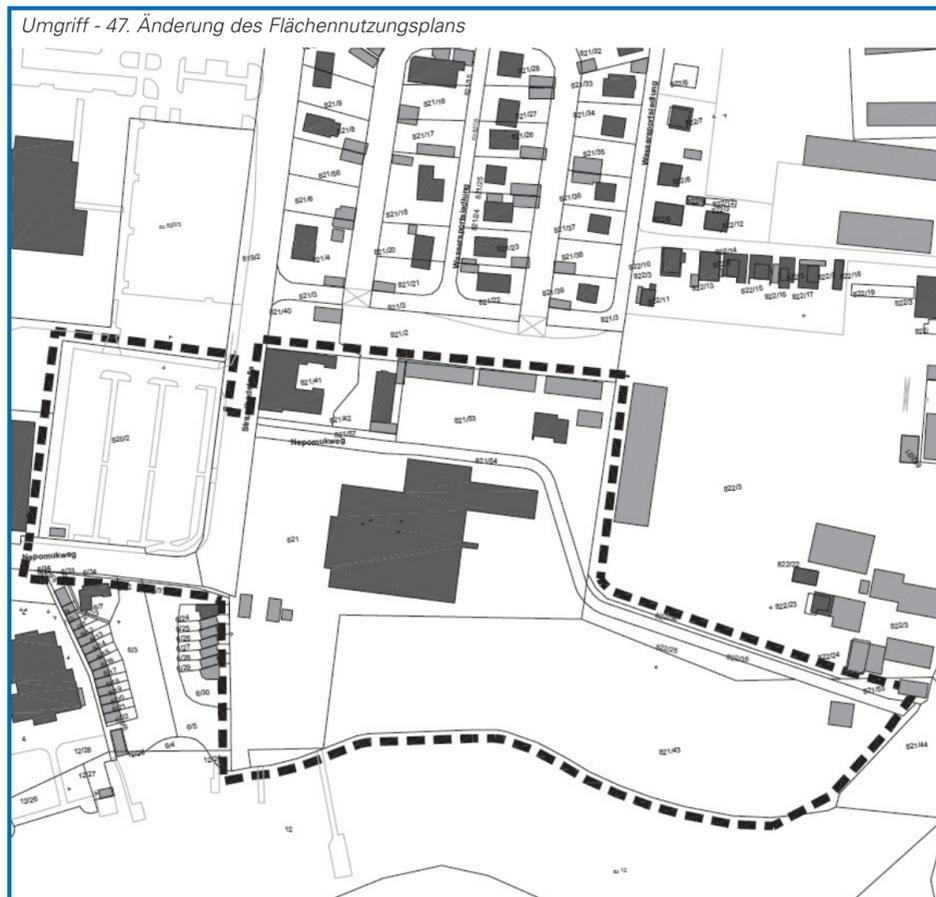
vom 29.12.2014 bis 03.02.2015

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-,  
Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima,



Flora und Fauna, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter

- Aussagen zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Aussagen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich
- Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen zum Immissionsschutz, zur Hochwassersituation und zu wasserrechtlichen Belangen, zur Entwässerungssituation sowie zu Auswirkungen auf das Kulturgut Seenlandschaft

- Immissionsgutachten

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Starnberg, 11.12.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8189 für die Grundstücke des städtischen Hallen- und Freibades an der Strandbadstraße, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Stadtrat hat am 01.12.2014 den Bebauungsplanentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Dieser liegt nun einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 29.12.2014 bis 03.02.2015

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-,  
Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima,

Flora und Fauna, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter

- Aussagen zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Aussagen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich
- Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen zum Immissionsschutz, zur Hochwassersituation und zu wasserrechtlichen Belangen, zum Schutz des vorhandenen Fledermausbestands, zur Entwässerungssituation sowie zu Auswirkungen auf das Kulturgut Seenlandschaft

- Immissionsgutachten

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 11.12.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**STA**  
Landratsamt Starnberg

## Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8158, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Lindenweg, Dinarstraße, Possenhofener Straße, Wilhelmshöhenstraße und Almeidaweg, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 20.11.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 06.11.2014 als Satzung beschlossen. Eine Bestätigung erfolgte durch den Stadtrat am 01.12.2014. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gleiches gilt für die darin genannten DIN-Normen und Richtlinien. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 11.12.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**STA**  
Landratsamt Starnberg

## Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277  
[www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel](http://www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

